

Gefunden in anderen VSH Konzepten

Schadenmeldung:

Versicherungsfall ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen.

Dokumentation:

Der Versicherungsnehmer hat bei seiner Tätigkeit als Vermittler von Versicherungen den gesetzlichen Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten nachzukommen und im Versicherungsfall die Dokumentation bzw. die Verzichtserklärung des Versicherungsnehmers vorzulegen.

Bonitäts-/Insolvenzrisiko:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Ansprüche, die aus dem Bonitäts- oder Insolvenzrisiko eines Produktgebers (z. B. Versicherungsgesellschaft, Kapitalanlagegesellschaft) resultieren;

CGPA All Risk Michaelis Cover

Versicherungsfall ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer **nach schriftlicher Inanspruchnahme**, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.

Eine fehlerhafte oder fehlende Dokumentation der Beratung zum streitgegenständlichen Vertrag oder zu dem Beratungsvorgang gefährdet nicht den Versicherungsschutz.

Ausschluss gestrichen

Gefunden in anderen VSH Konzepten

Kündigung im Schadenfall

Abweichend von (...) hat der Versicherer ab Kenntnis vom Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Der Versicherer wird von der Möglichkeit der Kündigung im Schadenfall nur mit Zustimmung des Produkthanbieters Gebrauch machen.

Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit:

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Mitversicherung des § 34i:

Versicherungsschutz besteht für die rechtlich zulässige Vermittlung von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne von (...)"

CGPA All Risk Michaelis Cover

Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob er mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt. Der Versicherer verzichtet auf sein schadenfallbedingtes Sonderkündigungsrecht.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit verzichtet der Versicherer auf sein Recht, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die rechtlich zulässige Beratung, Vermittlung, den Nachweis oder eine anderweitige Hilfestellung beim Abschluss von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne von (...)

Gefunden in anderen VSH Konzepten

Übernahme der Nachhaftung aus Vorverträgen:

Es besteht nach Maßgabe von § 2 Ziff. 2 AVB-Allgemein Versicherungsschutz für Verstöße, die während der Laufzeit der Vorverträge, welche vor Vertragsbeginn bestanden, und nicht mehr als 10 Jahre vor Vertragsbeginn eingetreten sind, sofern die Verstöße während der Laufzeit dieses Vertrages und rechtzeitig im Rahmen der Obliegenheiten nach § 5 Ziff. 1 und 2 AVB-Allgemein, d.h. innerhalb einer Woche ab schriftlicher Inanspruchnahme gemeldet werden.

Verwaltung von Eigentum Dritter:

Mitversichert (...), soweit die Anzahl der verwalteten Wohneinheiten 50 nicht übersteigt. Soweit nicht besonders vereinbart, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf die Verwaltung überwiegend oder ausschliesslich gewerblich genutzter Objekte.

oder (anderer Anbieter):

der nebenberuflich ausgeübten Tätigkeit als Haus-, Grundstücks- und Hypothekemakler mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als 25.000 EUR;

CGPA All Risk Michaelis Cover

In Erweiterung zu Ziff. 1.6.3 besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die während der Laufzeit aller vorangehenden Versicherungsverträge vorgekommen sind, sofern ein Vorversicherer aufgrund einer abgelaufenen Nachhaftung keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat.

Versicherungsschutz besteht für die Verwaltung von fremdem Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentum.

Gefunden in anderen VSH Konzepten

Ausschluss Rendite-/Performancerisiko:

... die aus den eine getätigte Anlage betreffenden üblichen Risiken selbst (Rendite-, Performance-, Währungsschwankungs- und Insolvenzrisiko sowie steuerliche Entwicklungen) resultieren;

Patientenverfügungen / Vorsorgevollmachten

Sofern zusätzlich vereinbart gilt die Erbringung von weiteren Finanzdienstleistungen (Erstellung vermittlungsunabhängiger Analysen, Gutachten und Hilfestellungen bei Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten in dem Bereich mitversichert. **Voraussetzung ist die Zertifizierung als Generationenberater (IHK), Ruhestandsplaner (DMA).** Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus fehlerhafter Beratung bei Unternehmensnachfolge.

CGPA All Risk Michaelis Cover

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Rendite- und Performancerisiko) oder diesbezüglich unrichtige Angaben gemacht wurden. **Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung und Vermittlung von für den Kunden ungeeigneten / unangemessenen Produkten.**

Versicherungsschutz besteht für vermittlungsunabhängige Analysen, Gutachten und Hilfestellungen im Bereich der privaten Absicherung und Altersversorgung sowie Patientenverfügung und Vorsorgevollmachten. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus fehlerhafter rechtlicher Beratung zur Unternehmensnachfolge.

Gefunden in anderen VSH Konzepten

Prospekthaftung:

Ausgenommen sind Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und/oder weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft in Anspruch genommen wird.

Vertretung durch Kollegen:

Mitversichert gilt die Vertretung durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, soweit diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer 3 Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters bleibt unberührt.

CGPA All Risk Michaelis Cover

Versichert gelten auch Haftpflichtansprüche, die darauf beruhen, dass der Versicherungsnehmer wegen unrichtigen Prospektinhalts oder unrichtigem Produktinformationsblatt unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Prospekthaftung (im engeren Sinn) in Anspruch genommen wird.

Mitversichert gilt (...) von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretung, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufs gehindert ist (zum Beispiel aus der Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall). Als Vertreter gilt jede dritte Person, auch eine externe Person, die für den Versicherungsnehmer die Ausübung seines Berufes leistet. Die Mitversicherung besteht nicht, sofern Versicherungsschutz über die eigene Berufshaftpflicht des Vertreters besteht. Ein möglicher Regreß erfolgt ausschliesslich gegen eine Berufshaftpflichtversicherung des Schadenverursachers.

Gefunden in anderen VSH Konzepten

Versicherungsschutz für Erben

(...) besteht auch für die gesetzliche Haftpflicht der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen gegen die Pflichten nach § 673 BGB bis zur Bestellung eines Stellvertreters oder Veräußerung des Unternehmens, längstens **jedoch bis zu 8 Wochen** nach dem Ableben des VN.

CGPA All Risk Michaelis Cover

(...) der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers, Praxistreuhanders oder eines Stellvertreters nach § 46 Gewerbeordnung verursacht worden sind.

Üblicher Ausschluss 34i und 34c:

Ausgenommen sind Ansprüche, die dadurch entstanden sind, dass Kenntnisse über mangelhafte Bonität eines Interessenten nicht weitergeleitet worden sind oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität eines Interessenten nicht erfüllt worden sind; Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird.

Ausschluss gestrichen

Die Auflistung ist nicht abschliessend und stellt exemplarisch Unterschiede von anderen bestehenden VSH-Produkten für Versicherungsmakler/innen auf dem Markt dar, verglichen mit den Bedingungen des All Risk Michaelis Cover.

Ergänzend kommen die Leistungen des All Risk Covers hinzu, die in anderen VSH-Produkten in aller Regel gänzlich fehlen. Wie zum Beispiel garantierter Versicherungsschutz bei fehlender Beratungsdokumentation, Versehensklausel, Konditions-Differenzdeckung, Best-Leistungs-Klausel, mitversicherter Betriebshaftpflichtversicherung und vielem mehr.